

Kleine Anfrage 996

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Zustellung von Briefsendungen durch die Deutsche Post AG bei in Mehrfamilienhäusern innenliegenden Briefkästen

Im Postgesetz ist geregelt, wie u.a. Briefe zuzustellen sind. Danach müssen Briefe in den Briefkasten (des Adressaten) eingeworfen oder (dem Adressaten) persönlich ausgehändigt werden. Ist dies nicht möglich, kann die Post an eine Ersatzperson übergeben werden - es sei denn, eine gegenteilige Weisung des Absenders oder des Empfängers liegt vor.

In Frankfurt (Oder) haben Bürger das Problem an mich herangetragen, dass nach dem Einbau einer Schließanlage in einem Mehrfamilienhaus der Postbote der Deutschen Post AG keine Post mehr in den innenliegenden Briefkästen zustellen kann, weil er keinen Schlüssel mehr für die Haustür hat. Nach Auskunft des Vermieters hat dieser der Post gegen die Zahlung einer Kautions die Übergabe eines Schlüssels angeboten. Die Zahlung einer Kautions und die Schlüsselverwaltung soll seitens der Deutschen Post AG aber abgelehnt worden sein, verbunden mit der Aufforderung, die Briefkästen so anzubringen, dass sie öffentlich zugänglich sind. Dies ist aufgrund des Denkmalschutzes des Wohnhauses nicht möglich. Nach Auskunft der Deutschen Post AG handelt es sich dabei um eine grundsätzliche Verfahrensweise und insoweit Verwaltungspraxis der Deutschen Post AG.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten Vorschriften bzw. Regelungen gibt es für die Zustellung von Post bei in Wohnhäusern innenliegende Briefkästen?
2. Kann die Deutsche Post AG vom jeweiligen Grundstückseigentümer (Vermieter) verlangen, die öffentliche Briefzustellung mittels einer öffentlich zugängigen Briefempfangseinrichtung abzusichern bzw. von deren Vorhaltung abhängig zu machen?
3. Wie ist die Verfahrensweise der Deutschen Post AG, wenn eine Ablieferung bzw. Zustellung wegen eines fehlenden, ungeeigneten oder unzugänglichen Hausbriefkastens oder wegen unverhältnismäßiger Schwierigkeiten nicht möglich sein sollte und wie erfolgt die Benachrichtigung des Empfängers unter der Wahrung des Postgeheimnisses nach § 64 PostG?